

AGB

1. Geltungsbereich

1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden kurz: AGB) des Benjamin-Mike Kudrna, Sanitär Heizung Haustechnik, Josef-von-Eichendorff-Straße 9, 5020 Salzburg (Auftragnehmer) sind grundsätzlich für Rechtsgeschäfte zwischen Unternehmen konzipiert. Sollten sie ausnahmsweise auch Rechtsgeschäften mit Verbrauchern im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 des Konsumentenschutzgesetzes zugrunde gelegt werden, gelten sie nur insoweit, als sie nicht den Bestimmungen des ersten Hauptstückes dieses Gesetzes widersprechen.

1.2 Die Lieferungen, Leistungen und Angebote des Auftragnehmers erfolgen ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Geschäftsbedingungen. Soweit nichts anderes vereinbart ist, gelten diese Bedingungen nicht nur für das erste zwischen Auftraggeber und Auftragnehmer abgeschlossene Geschäft, sondern wird die Anwendung dieser AGB auch für zukünftige Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird, ausdrücklich vereinbart.

1.3. AGB der Auftraggeber gelten nur dann, wenn dies vom Auftragnehmer vor Zustandekommen des Vertrages ausdrücklich und schriftlich bestätigt werden. Der Auftragnehmer erklärt ausdrücklich, nur aufgrund dieser AGB kontrahieren zu wollen. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine eigenen abweichenden Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen.

2. Angebote / Kostenvoranschläge

2.1. Angebote und Kostenvoranschläge des Auftragnehmers sind freibleibend und unverbindlich. Die Erstellung eines Angebotes oder Kostenvoranschlages verpflichtet den Auftragnehmer nicht zur Annahme eines Auftrages, es sei denn im Angebot oder Kostenvoranschlag selbst ist etwas Abweichendes vereinbart.

2.2. Die Weitergabe von Angeboten / Kostenvoranschlägen an Dritte ist ausdrücklich untersagt. Sollte dies dennoch erfolgen, wird der Auftraggeber kostenersatzpflichtig und hat dem Auftragnehmer 2 % der Auftragssumme zu bezahlen.

2.3. Angebote oder Bestellungen des Auftraggebers nimmt der Auftragnehmer durch schriftliche Auftragsbestätigung, durch Lieferung oder durch Erbringung der Leistung an.

2.4. Angebote, Kostenvoranschläge oder Leistungsverzeichnisse des Auftragnehmers gehen davon aus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Gewerke und / oder Maschinen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich (auch nach Beginn der Arbeiten) heraus, dass das Gewerk nicht geeignet oder mangelhaft ist, so hat der Auftraggeber den dadurch notwendigen Mehraufwand zu ersetzen.

3. Leistungsausführung und – umfang und Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

3.1. Zur Ausführung der Leistung ist der Auftragnehmer erst dann verpflichtet, sobald sämtliche technischen und vertragsrechtlichen Einzelheiten geklärt sind und der Auftraggeber

die baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für die Ausführung geschaffen hat und eine allenfalls vereinbarte Anzahlung geleistet hat. Insbesondere hat der Auftraggeber vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Für allfällige zur Durchführung des Auftrages notwendige, behördliche Bewilligungen hat der Auftraggeber auf eigene Kosten zu sorgen. Mit Erfüllung dieser Voraussetzung beginnt die Leistungsfrist. Bei Verzug des Auftraggebers mit einer der obgenannten Verpflichtungen, die die Durchführung des Auftrages durch den Auftragnehmer unmöglich macht oder erheblich behindert, ist der Auftragnehmer zum Rücktritt berechtigt. Bei berechtigtem Rücktritt ist der Auftragnehmer zur Geltendmachung des pauschalierten Schadenersatzes nach Punkt 10. dieser AGB berechtigt und behält sich die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden tatsächlich angefallenen, höheren Schadens vor.

3.2. Unterbleibt eine entsprechende Überprüfung bzw. die Einholung von erforderlichen Bewilligungen durch den Auftraggeber, haftet der Auftragnehmer nicht für die sich daraus ergebende Schäden oder Verzögerungen in der Ausführung und ist überdies berechtigt, die aus der durch den Auftraggeber verschuldeten Verzögerung entstehende Zusatzaufwendungen und -kosten bei diesem einzufordern. Sofern der Auftraggeber Verbraucher ist, bleibt die Anwendbarkeit der Bestimmung des § 1168a ABGB davon unberührt.

3.3. Kommt der Auftraggeber dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich in Hinblick auf die in Folge falscher Kundenangaben nicht gegebene Leistungsfähigkeit – die erbrachte Leistung nicht mangelhaft.

3.4. Dem Auftraggeber zumutbare, sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen der Leistungsausführung durch den Auftragnehmer gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wurde.

3.5. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

3.6. Leistungen, die nicht ausdrücklich im Angebot oder in sonstigen von dem Auftragnehmer zu Grunde gelegten Vertragsunterlagen gezeichnet sind, sind nicht geschuldet.

3.7. Folgende Nebenarbeiten sind, sofern sie im Angebot nicht taxativ aufgezählt wurden, nicht Gegenstand des Angebotes:

- Baumeisterarbeiten/ Stemmarbeiten / Bohrarbeiten
- Maler- und Tapezierarbeiten
- Elektroarbeiten
- Fliesenlegerarbeiten
- Tischlerarbeiten
- Dachdecker- und Spenglerarbeiten
- Sämtliche Material-, Kfz-, Transport- u. Arbeitskosten aufgrund zusätzlicher Auflagen zuständiger Behörden oder vom Auftraggeber nachträglich beauftragte Leistungen.

3.8. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Auftraggeber auf dessen Kosten beizustellen.

3.9. Der Auftraggeber ist verpflichtet, nach vertragsgemäßer Lieferung bzw. Leistung diese durch Unterfertigung eines Arbeitsblattes zu bestätigen. Sofern der Auftraggeber nicht Verbraucher ist, bestätigt er dadurch die mängelfreie Vertragserfüllung.

4. Leistungsfristen und Termine

4.1. Der Auftragnehmer hat die Leistungen innerhalb angemessener Frist zu erbringen. Die im Angebot angegebenen Lieferfristen sind gegenüber Unternehmern unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

4.2 Fristen und Termine verschieben sich bei höherer Gewalt, Streik nicht vorhersehbarer und vom Auftragnehmer nicht verschuldeter Verzögerung ihrer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in seinem Einflussbereich liegen, in jenem Zeitraum, während dessen das entsprechende Ereignis andauert. Davon unberührt bleibt das Recht des Auftraggebers auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen, die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

4.3. Wird der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung selbst verzögert und wurde die Verzögerung nicht durch Umstände, die der Sphäre des Auftragnehmers zuzurechnen sind, verursacht, werden die vereinbarten Leistungsfristen angemessen verlängert. Dasselbe gilt bei Abänderungen oder Ergänzungen der ursprünglich vereinbarten Leistungen.

4.4. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch den Auftragnehmer steht dem Auftraggeber ein Rücktrittsrecht vom Vertrag erst nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

5.1. Maßgebend sind die in der Auftragsbestätigung des Auftragnehmers genannten Preise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Umsatzsteuer. Wird ein Auftrag ohne vorheriges Angebot erteilt oder werden Leistungen erbracht, die nicht ausdrücklich vom Auftrag umfasst sind, so kann der Auftragnehmer jenes Entgelt geltend machen, das seiner Preisliste oder dem angemessenen Entgelt entspricht. Eine in Auftrag gegebene Montage wird, wenn nichts anderes vereinbart ist, nach Regiestunden gegen Nachweis berechnet.

5.2. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Auftraggeber zu veranlassen. Wird der Auftragnehmer gesondert damit beauftragt, ist dies vom Auftraggeber zusätzlich im vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltsvereinbarung angemessen, zu vergüten.

5.3. Fremdlieferungen sind vom Auftraggeber auf seine Vollständigkeit, Funktionalität und die geforderte Qualität hin zu überprüfen. Bei Einbau beigestellter Einrichtungsgegenstände durch den Auftragnehmer, werden die benötigten Einbaumaterialien und Werkzeuge sowie die aufzuwendende Arbeitszeit in Regie gesondert verrechnet. Zudem ist der Auftragnehmer berechtigt, dem Auftraggeber einen Zuschlag von 20 % des Wertes der beigestellten Ware auf Basis ihrer Wareneinkaufspreise zu verrechnen. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegt in der Verantwortung des Auftraggebers.

5.4. Alle genannten oder vereinbarten Preise entsprechen der Kalkulationssituation im Zeitpunkt der Angebotsstellung. Wenn sich im Zeitpunkt der Auftragserteilung bestehende Kalkulationsgrundlagen, wie etwa Rohstoffpreise, Energie- oder Transportkosten, Wechselkurse oder Personalkosten nach Abschluss des Vertrages ändern, erhöht oder ermäßigt sich das vereinbarte Entgelt entsprechend.

5.5. Pauschalpreisvereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen Bezeichnung als solche und der Schriftlichkeit.

5.6. Der Auftragnehmer ist berechtigt, nach Maßgabe des Leistungsfortschrittes Teilzahlungen zu begehren und / oder Material im Voraus in Rechnung zu stellen. Insbesondere ist der Auftragnehmer berechtigt, eine Anzahlung in Höhe von der Hälfte des vereinbarten Entgeltes nach Auftragserteilung in Rechnung zu stellen. Rechnungen sind 14 Tage nach Rechnungslegung spesen- und abzugsfrei zur Zahlung fällig, **und zwar auch dann, wenn eine Mängelrüge erhoben wurde. Die Erhebung einer Mängelrüge berechtigt nicht zur teilweisen oder gänzlichen Zurückbehaltung des vereinbarten Entgelts.**

5.7. Für den Fall des Zahlungsverzuges gelten die gesetzlichen Zinsen unter Unternehmern als vereinbart. Zudem hat der Auftraggeber sämtliche durch den Zahlungsverzug entstandenen Kosten, wie insbesondere Aufwendungen für Mahnungen, Inkassoversuche, Lagerkosten und allfällige Rechtsanwaltskosten zu ersetzen.

5.8. Gerät der Auftraggeber in Verzug, ist der Auftragnehmer unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, seine Leistungspflicht bis zur Zahlung durch den Auftraggeber einzustellen sowie sämtliche offenen Forderungen aus allen Vertragsbeziehungen fällig zu stellen und allenfalls ausgelieferte Waren wieder abzuholen, ohne dass dies den Auftraggeber von seiner Leistungspflicht entbindet. Ein Rücktritt vom Vertrag ist durch eine dieser Handlungen nur zu erblicken, wenn dieser vom Auftragnehmer ausdrücklich erklärt wird.

5.9. Die Aufrechnung durch den Auftraggeber mit Gegenforderungen oder mit behaupteten Preisminderungsansprüchen ist nur zulässig, wenn diese Forderung gerichtlich festgestellt oder vom Auftragnehmer ausdrücklich schriftlich anerkannt wurde.

6. Eigentumsvorbehalt

6.1. Alle gelieferten und montierten Waren bleiben bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum des Auftragnehmers. Soweit das Eigentum des Auftragnehmers durch Verarbeitung oder Verbindung erlöschen würde, gilt mit der Bestellung durch den Auftraggeber als vereinbart, dass an der durch Be- oder Verarbeitung entstandenen, einheitlichen Sache wertanteilmäßig Miteigentum des Auftragnehmers entsteht.

6.2. Für den Fall, dass der Auftraggeber die im Vorbehaltseigentum des Auftragnehmers befindlichen Waren und Erzeugnisse weiterveräußert oder Dritte in sonst irgendeiner Weise an diesen Waren und Erzeugnissen Rechte behaupten, hält der Auftraggeber den Auftragnehmer hinsichtlich dieser Ansprüche schad- und klaglos. Bei Zugriffen Dritter auf die

Vorbehaltsware wird der Auftraggeber auf das Eigentum des Auftragnehmers hinweisen und diesen unverzüglich benachrichtigen.

6.3. Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist der Auftragnehmer berechtigt, die Vorbehaltsware auf Kosten des Auftraggebers zurückzuverlangen. Die zurückgenommene Vorbehaltsware darf gegenüber unternehmerischen Kunden/Auftraggebern freihändig und bestmöglich verwertet werden. In der Geltendmachung des Eigentumsvorbehaltes liegt nur dann ein Rücktritt vom Vertrag, wenn dieser ausdrücklich erklärt wird. Das Recht auf Schadenersatz bleibt hiervon unberührt.

7. Übergabe und Übernahme

7.1. Der Auftragnehmer wird den Auftraggeber vom beabsichtigten Übergabetermin rechtzeitig verständigen. Sollte der Auftraggeber den beabsichtigten Übergabetermin nicht wahrnehmen oder die Übergabe ungerechtfertigt verweigern bzw. kurzfristig (1 Woche) vor einer vereinbarten Übergabe verschieben, ist die Übergabe am vereinbarten Übergabetermin als erfolgt anzusehen.

7.2. Der Zeitpunkt der Übergabe ist mangels abweichender Vereinbarung (z.B. förmliche Abnahme) der Zeitpunkt der Fertigstellung, spätestens wenn der Auftraggeber die Leistung in seine Verfügungsmacht übernommen und benutzt oder die Übernahme ohne Angabe von Gründen verweigert hat. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen und bleibt der Auftraggeber dem Übergabetermin fern, gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

8. Gewährleistung

8.1. Die Gewährleistung erfolgt primär durch Behebung der nachgewiesenen Mängel innerhalb angemessener Frist. Ist eine Mängelbehebung mit unverhältnismäßig hohen Kosten verbunden oder nicht möglich, ist nach Wahl des Auftragnehmers eine angemessene Preisminderung zu gewähren oder ersatzweise eine gleiche Sache zu liefern.

8.2. Silikonfugen sind Wartungsfugen und von der Gewährleistung ausgenommen. Bei elastischen Verfugungen handelt es sich aufgrund ihrer stofflichen Eigenschaft um Wartungsfugen gemäß ÖNORM B 2207, die nicht als Abdichtung gelten. Ihre Funktion muss in regelmäßigen Abständen überprüft und das Material gegebenenfalls erneuert werden, um Folgeschäden zu vermeiden.

8.3. Ansprüche aus der Gewährleistung erlöschen, wenn die vom Mangel betroffenen Teile von Dritten oder vom Auftraggeber selbst geändert, ergänzt oder instandgesetzt werden; eine Ausnahme davon stellt lediglich ein Verzug des Auftragnehmers in Erfüllung der Gewährleistung dar.

8.4. Mängelrügen und Beanstandungen jeder Art sind bei sonstigem Verlust sämtlicher Ansprüche, insbes. der Gewährleistungs- und Schadenersatzansprüche sowie der Möglichkeit einer Irrtumsanfechtung unverzüglich, längstens binnen 14 Tagen, unter einer möglichst genauen Beschreibung des Mangels schriftlich bekannt zu geben. Nach Durchführung einer Abnahme / Übernahme ist die Geltendmachung von Mängeln, die bei der Abnahme feststellbar waren, ausgeschlossen.

8.5. Behebungen eines vom Auftraggeber behaupteten Mangels stellen kein Anerkenntnis dieses Mangels dar.

8.6. Die Mangelhaftigkeit der Ware hat stets der Auftraggeber zu beweisen; die Beweislastumkehr des § 924 ABGB wird ausgeschlossen. Die Gewährleistungsfrist beträgt ein Jahr ab Übergabe.

8.7. Vom Auftraggeber beigestellte Materialien und Geräte sind nicht Gegenstand der Gewährleistung.

8.8. Ist der Auftraggeber Verbraucher im Sinne des KSchG gelten die gesetzlichen Gewährleistungsbestimmungen.

9. Schadenersatz

9.1. Der Auftragnehmer haftet nur für Schäden, die grob fahrlässig oder vorsätzlich verursacht wurden, sofern es sich nicht um Personenschäden handelt. Die Haftung für Folge- und Verzugsschäden ist jedenfalls ausgeschlossen. Das Vorliegen von grober Fahrlässigkeit hat – sofern es sich nicht um einen Verbraucher iSd KSchG handelt – der Geschädigte zu beweisen.

9.2. Schadenersatzforderungen unternehmerischer Kunden verjähren binnen 6 Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger und sind jedenfalls betragsmäßig beschränkt bis zur Höhe des vereinbarten (bzw. mangels Vereinbarung bis zur Höhe des angemessenen) Entgeltes für den betreffenden Auftrag.

9.3. Die Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspruchung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvorschriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, Instandhaltung durch den Auftraggeber oder nicht vom Auftragnehmer autorisierte Dritte. Ebenso besteht der Haftungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen, sofern der Auftragnehmer nicht die Pflicht zur Wartung vertraglich übernommen hat.

9.4. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden an bereits vorhandenen Leitungen, Rohrleitungen, Armaturen, sanitären Einrichtungsgegenständen und Geräten als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler, bei Stemmarbeiten in bindingslosem Mauerwerk, entstehen. Solche Schäden sind vom Auftragnehmer nur zu verantworten, wenn er diese schuldhaft verursacht hat.

9.5. Die Gefahr für vom Auftragnehmer angelieferte und am Leistungsort gelagerte oder montierte Materialien und Geräte, an denen vereinbarungsgemäß Eigentum übertragen werden soll, trägt der Auftraggeber. Vom Auftraggeber verschuldete Verluste und/oder Beschädigungen an Geräten des Auftragnehmers, an denen vereinbarungsgemäß kein Eigentum übertragen werden soll, gehen zu seinen Lasten. Er hat Ersatz zu leisten.

10. Pauschalierter Schadenersatz bei Rücktritt

10.1. Ein Vertragsrücktritt ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Tritt der Auftraggeber aus Gründen, die nicht vom Auftragnehmer zu vertreten sind, vom Vertrag zurück, so ist der Auftragnehmer berechtigt, als pauschalierten Schadensersatz einen Betrag in Höhe von 30 % der Nettoauftragssumme zu verlangen. Gleiches gilt, wenn der Auftragnehmer aus Gründen vom Vertrag zurücktritt, die vom Auftraggeber zu vertreten sind.

11. Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand, Rechtsverfolgung, Teilunwirksamkeit

11.1. Es kommt österreichisches Recht zur Anwendung, unter Ausschluss solcher Rechtsnormen, die auf das Recht anderer Staaten verweisen. Die Anwendung der Regeln des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (UN-Kaufrecht) ist in jedem Fall ausgeschlossen.

11.2. Erfüllungsort ist der Sitz des Auftragnehmers (5020 Salzburg).

11.3. Zur Entscheidung von Streitigkeiten ist ausschließlich das sachlich zuständige Gericht in 5020 Salzburg berufen.

11.4. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser AGB unwirksam sein oder werden oder dieser Vertragstext eine Regelungslücke enthalten, so werden die Vertragsparteien die unwirksame oder unvollständige Bestimmung durch angemessene Regelungen ersetzen oder ergänzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der gewollten Regelung weitestgehend entsprechen. Die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen bleibt davon unberührt.

11.5. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages einschließlich der AGB bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Von diesem Schriftlichkeitsgebot kann ebenfalls nur schriftlich abgegangen werden. Es wird festgehalten, dass Nebenabreden nicht bestehen.

12. DATENSCHUTZ

Der Auftraggeber stimmt zu, dass die im Vertrag angeführten und bei der Registrierung bzw. Auftragsvergabe bekannt gegebenen Daten über ihn unter Beachtung der Bestimmungen des Datenschutzgesetzes gespeichert und verarbeitet werden. Diese Daten werden zur Erfüllung von gesetzlichen Vorschriften, zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs und der Kundenpflege verwendet. Die Datenschutzerklärung finden sie auf b-kudrna.at

13. RÜCKTRITTSRECHT / WIDERRUFSBELEHRUNG FÜR VERBRAUCHER gemäß KSchG und FAGG

13.1. WIDERRUFSRECHT

Der Auftraggeber hat das Recht den Vertrag binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag, an dem der Vertrag abgeschlossen wurde (Werkvertrag).

Um das Widerrufsrecht / Rücktrittsrecht auszuüben, muss der Auftraggeber mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder Email), Herrn Benjamin Mike Kudrna, Sanitär Heizung Haustechnik, über seinen Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Der Auftraggeber kann dafür das mit dem Auftrag übermittelte Muster-Widerrufsformular verwenden, was jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Die Widerrufserklärung sowie Rücksendungen von Waren sind zu richten an:

Herrn Benjamin-Mike Kudrna
Sanitär Heizung Haustechnik
Josef-von-Eichendorff-Straße 9
5020 Salzburg

Email: office@b-kudrna.at
Telefon: 0660 57 750 20

Zur Wahrung der Frist reicht es aus, wenn die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechtes vor Ablauf der Widerrufsfrist abgesandt wird.

13.2. FOLGEN DES WIDERRUFS

13.2.1. Im Falle eines wirksamen Widerrufs sind die beiderseits empfangenen Leistungen zurück zu gewähren. Zahlungen, die der Auftragnehmer vom Auftraggeber erhalten hat, werden spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückbezahlt, an dem die Mitteilung über den Widerruf des Vertrages bei Herrn Benjamin-Mike Kudrna, Sanitär Heizung Haustechnik, eingegangen ist. Für diese Rückzahlung wird dasselbe Zahlungsmittel verwendet, das der Auftraggeber bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt hat, es sei denn es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart. In keinem Fall werden dem Auftraggeber wegen dieser Rückzahlung Entgelte verrechnet.

Der Auftraggeber ist ausdrücklich damit einverstanden, dass ihm eine Ausfertigung des außerhalb des Geschäftsraumes abgeschlossenen Vertrages per Email übermittelt wird.

13.2.2. Sofern der Auftraggeber verlangt, dass der Auftragnehmer mit den Arbeiten vor Ablauf der 14-tägigen Widerrufsfrist beginnen soll, nimmt er folgende Belehrung über das Widerrufsrecht zur Kenntnis:

Der Auftraggeber hat ein anteiliges Entgelt zu bezahlen, wenn er in der Folge doch vom Vertrag zurücktritt. Mit vollständiger Vertragserfüllung erlischt das Widerrufsrecht.

Ich/Wir habe(n) die oben angeführten Vertragsbestimmungen vollinhaltlich gelesen und verstanden und sie zur Grundlage des Auftrages an Herrn Benjamin-Mike Kudrna, Sanitär Heizung Haustechnik, gemacht.

Salzburg, am _____

Auftraggeber